

BESCHLUSS

IX ZR 461/69

in der Entscheidung vom

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastr. 3,

Beklagter und Beschwerdeführer,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Paul [REDACTED],
Ha[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

46

- 1 -

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitsprache des Senatspräsidenten Mai und der Bundesricht-
ter Baas, Dr. Traß, Stern und Hankel

in der Sitzung vom 3. Februar 1970
beschlossen:

Die Beschwerden des Beklagten gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 12. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts München vom 24. April 1969 wird
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Beklagte.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 1 S. 1 ZPO) liegen nicht vor.

Die Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen der
Berechtigte einen Vergleich nach Art. III Nr. 3 BGG-Schluss
anfechten kann, hat der Senat im Urteil vom 10. Juli 1969
- 12 ZR 57/69 entschieden. Danach ist die Anfechtung wirk-
sam, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren
und der auf Grund der Änderungen des Art. I BGG-Schluss
bestehenden Rechtslage ergibt, dass dem Berechtigten ein
weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Bei diesem
Vergleich ist nicht darauf abzustellen, was der Berech-

56

- 3 -

tigte auf Grund der Vergleichsregelung erhalten hat.
Durch die Anfechtung wird der Vergleich in vollem Um-
fang beseitigt. Den Berechtigten stehen die Rechte zu,
wie sie sich im Zeitpunkt der nunmehr zu treffenden Ent-
scheidung ergeben.

Die von der Beschwerde bekämpften Ausführungen des
Berufungsgerichts stimmen in wesentlichen damit überein.
Soweit sie davon abweichen, ist das Land dadurch nicht
beschwert.

Da sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG umschriebe-
nen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegrün-
det und wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209
Abs. 1 BEG, § 97 ZPO zurückgewiesen.

Constatpräsident Mai ist
beurlaubt und kann nicht
unterschreiben

Benkel

####

